

ZH_OBERGERICHT SB130457 vom 19. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130457

FR: ZH_OBERGERICHT SB130457 du 19 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130457 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Umfang der Berufung

E. 1.1

Bei der Strafzumessung ist vorab der Rahmen festzulegen, innert welchem die Strafe festzusetzen ist. Sind mehrere Delikte zu beurteilen ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei ist vom Delikt auszugehen, für welches das Gesetz die höchste Strafandrohung vorsieht. Dies ist vorliegend der Tatbestand der Förderung der Prostitution, welcher als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe vorsieht (Art. 195 Abs. 3 StGB). Korrekt hielt die Vorinstanz fest, dass der ordentliche Strafrahmen unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mangels Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände nicht zu verlassen und die Strafe folglich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist (BGE 136 IV 55). 2.

Strafzumessungsregeln Zu den allgemeinen Strafzumessungsregeln hat bereits die Vorinstanz die nötigen theoretischen Ausführungen gemacht und korrekt erwähnt, dass bei der Strafzumessung zwischen der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 61 S. 23, Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Förderung der Prostitution

E. 1.2

In ihrer Begründung führte sie vorab die Bestimmung von Art. 195 StGB auf und machte im Weiteren Ausführungen zur zugehörigen Rechtsprechung, wo-

- 32 - rauf vorab vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 20f., Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Würdigung der Handlungen im konkreten Fall

E. 1.3

Mit Eingabe vom 10. April 2014 reichte der Beschuldigte die Berufungsbegründung ein, in welcher er auch Beweisanträge stellte (Urk. 82). Die Staatsanwaltschaft beantwortete die Berufung am 25. April 2014 (Urk. 86). Am 10. Juni 2014 reichte die Vertreterin der Privatklägerin die Berufungsantwort ein (Urk. 90). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 87). Mit Eingabe vom 12. August 2014 nahm der Verteidiger Stellung zu den Berufungsantworten der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin (Urk. 98). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin verzichteten auf eine weitere Eingabe (Urk. 103, Urk. 104).

E. 1.4

Der Schriftenwechsel ist somit abgeschlossen und das Verfahren spruchreif. II. Prozessuales

E. 2

Beweisanträge

E. 2.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren. Er erreicht lediglich den bedingten Vollzug der Strafe, was sich indessen auf die Kostentragung nicht aus- zuwirken vermag. Somit sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungs- verfahrens, inklusive der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privat-

- 40 - klägerin, aber exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzu- setzen. 3. Entschädigungen

E. 3

Strittiger Anklagesachverhalt

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger reichte am 12. August 2014 seine Honorarnote ein (vgl. Urk. 100). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen. Der amtliche Verteidiger ist damit für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'674.05 (inkl. 8% MwSt.) zu entschädigen.

E. 3.2

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin reichte bereits am 20. Juni 2014 ihre Honorarnote ein (Urk. 109). Die darin geltend gemachten Aufwendun- gen sind ausgewiesen. Hinzurechnen ist der geschätzte Aufwand für die Arbeiten nach dem 20. Juni 2014 (Urk. 101, Urk. 104, Urk. 107). Darin eingeschlossen ist das Studium des Berufungsurteils, wobei für diese zusätzlichen Aufwendungen insgesamt eineinhalb Stunden zu veranschlagen sind. Die unentgeltliche Vertre- rin der Privatklägerin ist damit für das Berufungsverfahren mit Fr. 3'559.85 (inkl. 8% MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Gestützt auf diese Erwägungen erscheint als Zwischenfazit die von der Vor instanz festgelegte Einsatzstrafe von 14 Monaten als nachvollziehbar und ange- messen. 4. Fahren in fahrunfähigem Zustand

E. 3.4

Für die Frage, ob im Zusammenhang mit der zeitlichen Bestimmtheit der Anklage eine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt, ist die in jedem Einzelfall vorzunehmende Abwägung zwischen den berechtigten Anliegen des Opfers und dem Recht des Beschuldigten auf effektive Verteidigung massgebend (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.5). Sind die Anklagevorwürfe in sachlicher und örtlicher Hinsicht detailliert umschrieben, so erlaubt dies eine hinreichende

Individualisierung der zu beurteilenden Taten, welche die relative zeitliche Bestimmtheit der Anklage aufzuwiegen vermag, was zur Verneinung einer relevanten Einschränkung in den Verteidigungsrechten des Beschuldigten bzw. einer Verletzung des Fairnessprinzips führen kann (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichtes 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 2.4., vgl. auch Landshut in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 28 zu Art. 325 StPO).

E. 3.5

Die Anklageschrift macht zum fraglichen Tatgeschehen (vgl. nachfolgend Ziff. III. 2.) detaillierte Angaben. Sie umschreibt den Grund, weshalb der Beschuldigte bei der Privatklägerin das Geld abholen sollte, nämlich weil G._____ nach Bulgarien gereist war. Im Weiteren gibt sie an, dass der Beschuldigte auf einem Parkplatz in der Nähe des FKK Clubs C._____ in H._____ auf die Privatklägerin gewartet habe, diese zu ihm ins Auto gestiegen und ihm im Auto das Geld über-

- 11 - geben habe. Des weiteren beziffert die Anklage den übergebenen Geldbetrag mit Fr. 4'000.--. Damit kann hinsichtlich des tatsächlichen Geschehens nicht gesagt werden, dem Beschuldigten seien wesentliche Angaben vorenthalten worden. Vielmehr erlaubt der in sachlicher und örtlicher Hinsicht detailliert umschriebene Vorwurf eine genügende Individualisierung des zu beurteilenden Vorwurfs. Trotz der zeitlich durchaus vagen Eingrenzung des Tatgeschehens wusste der Beschuldigte somit genau, was ihm vorgeworfen wurde, was im Übrigen auch aus den Einvernahmen des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft hervorgeht. Der Beschuldigte bestritt nicht, die Privatklägerin in H._____ auf einem Parkplatz getroffen zu haben, sondern legt einzig die Situation abweichend von der Anklage dar. Er bezieht klar Stellung zum Vorwurf gemäss Anklageschrift. Ganz offensichtlich kann der Beschuldigte das ihm Vorgeworfene einem Geschehen zuordnen. Im Übrigen trifft das Argument des Verteidigers, der Beschuldigte sei durch die vage zeitliche Fixierung der Anklage, um einen Alibi-Beweis gebracht worden, nicht zu. So gab der Beschuldigte in seinen Einvernahmen an, vor allem in Deutschland, aber auch in Österreich und der Schweiz unterwegs gewesen zu sein. Er sei "ständig in Bewegung" gewesen (Urk. HD 3/6 S. 8). Unter diesen Umständen wäre aber auch bei einer genaueren zeitlichen Angabe in der Anklageschrift nicht zu erwarten, dass der Beschuldigte punktgenau angeben könnte, wann er in der Schweiz bzw. nicht in der Schweiz war. Im Übrigen liegen die Gründe für die zeitliche Ungenauigkeit der Anklage darin, dass die Anzeige spät erstattet wurde, die von der Privatklägerin geschilderte Delinquenz gegen sie eine längerdauernde war und es daher für sie schwierig war, den Ereigniszeitpunkt genau zu bestimmen. Dass sie nicht früher Anzeige erstattete, begründete die Privatklägerin mit ihrer Angst vor G._____ und ihrer persönlichen Erschütterung über das Geschehene (Urk. HD 4/2 S. 2, HD 4/4 S. 9f.). Diese Darlegung erscheint nachvollziehbar und das Verhalten der Privatklägerin kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die Privatklägerin wurde einerseits von der Polizei andererseits durch die Staatsanwaltschaft ausführlich befragt. Inwieweit die Staatsanwaltschaft geeignetere Beweisabnahmen hätte vornehmen können, um das Zeitfenster einzugrenzen, ist entgegen der Rüge der Verteidigung nicht ersichtlich. Die Rüge des Verteidigers betreffend eine ungenügende Anklageschrift ist damit nicht zu hören.

- 12 -

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bei der Prüfung der Anklage- genauigkeit vorzunehmende Abwägung von Täter- und Opferinteressen vor- liegend zugunsten der Privatklägerin ausfällt. Die in sachlicher und örtlicher Hinsicht detaillierte Umschreibung des Sachverhalts vermag den weiten Tatzeit- raum der Anklage aufzuwiegen. Damit steht fest, dass das Anklageprinzip vor- liegend nicht verletzt wurde. III. Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 4

Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 4.1

Die Strafandrohung für den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuld- spruch wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversamm- lung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr sowie Art. 91 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. c. VRV lautet – nach der nunmehr zwar alten aber infolge gleichlautender neuer Bestimmung anwendbaren Fassung – auf Freiheits- strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- 35 -

E. 4.2

In objektiver Hinsicht fällt, wie bereits von der Vorinstanz festgehalten, ins Gewicht, dass der Beschuldigte bezüglich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand sowohl unter Alkohol als auch unter Kokaineinfluss stand. Dass beim Beschuldig- ten eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration vorlag, hat sich bereits in der höhe- ren Strafandrohung ausgewirkt und ist deshalb infolge des Doppelverwertungs- verbots nicht weiter zu berücksichtigen. Hingegen ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte die Grenze zur Qualifizierung nur in geringem Masse überschritt. Jedoch wäre die Autofahrt ohne grosse Umstände vermeidbar gewesen, nach- dem der Beschuldigte die Strecke von Zürich nach Winterthur problemlos hätte mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können. In subjektiver Hinsicht wirkt sich die Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern aus. So setzte der Beschuldigte lediglich seiner eigenen Bequemlichkeit wegen die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer aufs Spiel, was verschuldens erhöhend zu veranschlagen ist. Leicht verschuldensmindernd wirkt sich die eventualvorsätzliche Tatbegehung aus.

E. 4.3

Damit ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand als nicht mehr leicht einzustufen. Die oben ermittelte Ein- satzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips spürbar zu erhöhen, was nach der Gesamtwürdigung der Tatkomponente zu einer Einsatzstrafe von rund 16 Monaten führt. 5. Täterkomponente

E. 5

Glaubwürdigkeit der Parteien

E. 5.1

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Unter dem Gesichts- punkt der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist etwa, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ

verhielt sowie ob er Einsicht und Reue zeigte und ob er besonders strafempfindlich ist.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten zu seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Vorleben korrekt zusammengefasst. Darauf und auf ihr zutreffendes Fazit, aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten liessen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten, kann verwiesen werden (Urk. 61 S. 26, Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 36 -

E. 5.3

Ebenfalls ist auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu den "criminal records" zu verweisen. Grundsätzlich ist mit der Vorinstanz die Auffassung zu vertreten, dass diejenigen "criminal records" als strafe erhöhende Vorstrafen zu werten sind, welche explizit eine Strafe aufführen. Dies trifft auf die Diebstähle aus den Jahren 2002 und 2004 sowie auf die bedingte sechsmonatige Freiheitsstrafe im Jahre 2005 für einen Betrug zu (Urk. 21/11, Urk. 21/12). Jedoch ist in Ergänzung zu den vorinstanzlichen Erwägungen hinsichtlich der Diebstähle zu bemerken, dass diese Einträge gemäss schweizerischem Recht infolge des Verlaufs von 10 Jahren bereits aus dem Strafregister entfernt worden wären, weshalb sie im jetzigen Zeitpunkt unbeachtet bleiben müssen (Art. 369 Abs. 1 lit. c. und Abs. 3 und Abs. 7). Unter dem Titel Einsicht und Reue kann dem Beschuldigten betreffend den Sachverhalt der Förderung der Prostitution infolge des fehlenden Geständnisses nichts zugute gehalten werden. Hingegen gewährte die Vorinstanz dem Beschuldigten eine minimale Strafminderung bezüglich des Sachverhalts des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand. Nachdem der Beschuldigte noch an der Hauptverhandlung den Konsum von Kokain durch Schnupfen in Frage stellte, erscheint diese Wertung als wohlwollend, ist jedoch zugunsten des Beschuldigten zu übernehmen (Urk. 61 S. 26, Art. 82 Abs. 4 StPO). Damit ist hinsichtlich der Täterkomponente festzuhalten, dass sich diese infolge der Vorstrafe aus dem Jahre 2005 leicht strafe erhöhend auswirkt. 6. Fazit Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 17 Monaten als angemessen zu beurteilen und entsprechend zu bestätigen. Der Anrechnung von 215 Tagen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Vollzug 7. Theoretisches

E. 6

Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin

E. 6.1

Zum strittigen Sachverhalt machte die Privatklägerin bereits in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2011 Angaben und zwar im Rahmen ihrer Ausführungen zur Frage wie sie G._____ (= G._____) kennen gelernt habe. So gab sie an, sie habe in der "Sauna C._____" in D._____ drei bis fünf Monate gearbeitet. G._____ sei dann mit ihrem Geld zurück nach Bulgarien gegangen. Sie sei weiterhin in D._____ geblieben, um zu arbeiten. Es sei dann ein Freund von G._____ gekommen und habe ihr das Geld abgenommen. Die Freunde von G._____ hätten sie beobachtet, damit sie nicht weggegangen sei (Urk. HD 4/2 N 109-111). Anlässlich der zweiten polizeilichen Einvernahme führte die Privatklägerin aus, es habe noch diesen "I._____" gegeben, sie wisse nicht, ob dies sein richtiger Name sei. Er sei etwas wie ein türkischer Zigeuner. Er

habe ihr nichts Schlechtes getan. Sie erinnere sich, dass I. _____ sie und G. _____ nach D. _____ gebracht habe. Dort im "C. _____" habe es ein Mädchen von I. _____ gegeben. Sie sei auch sehr dünn und klein gewesen. Später als G. _____ nach Bulgarien gefahren sei, ein paar Monate, nachdem er sie gebraucht habe, sei dieser I. _____ gekommen und sie habe ihm das Geld, das sie verdient habe, gegeben. Einmal sei er an einem Abend gekommen, sie habe Fr. 4'000.-- bei sich gehabt und ihm alles Geld übergeben. Er habe ihr dann gesagt, es sei zu wenig, sie müsse mehr verdienen. Er habe ihr Vorwürfe gemacht und ihr gedroht, dass er sie in den Kofferraum stecken würde. Sie habe dies dann G. _____ erzählt. Dieser habe dann gesagt, I. _____ hätte dies nicht ernst gemeint. Aber sie habe Angst gehabt, als I. _____ ihr das gesagt habe (Urk. HD 4/3 N 105ff.). Auch im Zusammenhang mit der Frage, wieviel Geld ihr G. _____ in jenem halben Jahr abgenommen habe, gab die Privatklägerin an, als G. _____ in Bulgarien gewesen sei, habe sie I. _____ CHF 4'000.-- gegeben (Urk. HD 4/3 N 280). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. April 2013 äusserte sich die Privatklägerin, angesprochen auf I. _____, folgendermassen: Sie könne sich nicht genau erinnern, wann und wie sie sich kennen gelernt hätten. Er habe alle Arbeitsorte gekannt und sie wisse, dass er sie ins C. _____ gefahren habe. Sie denke, er habe sie auch ins J. _____ gefahren. Sie sei sich jedoch nicht sicher. Sie wisse dass G. _____ und I. _____ ständig in Kontakt gestanden hätten.

- 17 - Sie habe G. _____ gesagt, sie wolle von dort (C. _____) weg und diese Arbeit nicht mehr machen. G. _____ habe sie immer wieder getröstet und gesagt, es sei nur noch für ein paar Monate. Sie habe G. _____ angerufen und gesagt, er solle das Geld nehmen und alles, er solle sie einfach nach Bulgarien bringen. In dieser Zeit habe sich G. _____ in Bulgarien aufgehalten. Seine Freunde hätten sie überwacht, damit sie nicht habe weglaufen können. G. _____ habe sie dann angerufen um ihr mitzuteilen, dass I. _____ kommen würde, um das Geld abzuholen und es ihm (G. _____) nach Bulgarien schicken werde. Sie wisse, dass I. _____ ein schwarzes Auto gefahren sei. Das Modell wisse sie nicht mehr. Neben ihm habe noch ein Mann gesessen. Sie könne sich aber nicht erinnern, wie dieser ausgesehen habe. Sie habe Fr. 4'000.-- bei sich gehabt und alles I. _____ gegeben. Sie erinnere sich, dass I. _____ das Geld gezahlt und dann gesagt habe, es sei zu wenig, sie solle mehr arbeiten, ansonsten er sie packen, in den Kofferraum werfen und in Stücke schneiden werde. Sie habe dies später G. _____ erzählt. Dieser habe gelacht und gesagt, dies sei nur ein Scherz gewesen. Für sie habe es jedenfalls nicht wie ein Scherz geklungen (Urk. 4/6 S. 9). Auf die Frage von wo I. _____ sie ins C. _____ gebracht habe, gab die Privatklägerin an, sie könne sich nicht erinnern. Auf die Frage, ob es in Zürich gewesen sei, antwortete sie, sie denke schon, aber sie wisse nicht mehr genau wo. Sie habe einige vage Erinnerungen, Anderes sei wiederum ganz klar. Sie könne es nicht chronologisch einordnen (Urk. 4/6 S. 10). Auf die Frage, ob I. _____ ihr gesagt hätte, weshalb er jetzt bei ihr das Geld abhole, führte sie aus, sie glaube nicht. Sie habe keine andere Wahl gehabt, sie habe das Geld abliefern müssen. Sie habe wiederholt daran gedacht, zur Polizei zu gehen, aber sie habe gar nicht gewusst wo. Er habe sie überallhin begleitet. Sie habe sich nicht frei bewegen können. I. _____ habe ihre Situation gekannt. Die Zuhälter seien ja zusammen und die erzählten sich gegenseitig vieles. Nochmals auf die Geldübergabe an I. _____ angesprochen, führte die Privatklägerin zusammengefasst aus, der Beschuldigte habe in seinem Auto gegenüber des C. _____ bei der Bäckerei gewartet. Sie sei in sein Auto gestiegen, auf den Rücksitz. Vorgängig sei sie von G. _____ per Telefon informiert worden, dass I. _____ kommen würde, um das Geld abzuholen. Sie habe I. _____s Telefonnummer nicht gehabt. Sie wisse nicht, wie lange es gedauert habe, bis sie nach dem Telefon hinausgegangen sei. Sie könne sich aber daran

erinnern, dass sie sich umgezogen habe,

- 18 - hinausgegangen sei und das schwarze Auto schon dort gestanden habe. Sie glaube, es sei ein schwarzer Mercedes gewesen. Sie habe sportliche Kleider getragen, sie glaube eine grüne Sporthose, Turnschuhe und irgendein Oberteil. Mit I. _____ hätte sie im Auto nicht viel gesprochen, Sie wisse nur, dass er das Geld gezählt und gesagt habe, es sei zu wenig, sie solle mehr arbeiten. Sie wisse nicht, was sie geantwortet habe, aber er habe ihr gesagt, sie hätte einen zu grossen Mund. Und wenn sie nicht arbeiten sollte, dann würde er sie in den Kofferraum werfen. Abweichend von der weiter vorne geäusserten Angabe führte die Privatklägerin an dieser Stelle weiter aus, er habe gesagt, er würde sie wie seine Mädchen auch in den Kleiderschrank sperren und sie genauso bestrafen wie er auch die anderen bestrafe (Urk. HD 4/6 S. 15).

E. 6.2

Vorab ist festzuhalten, dass die Privatklägerin über die Geldübergabe an den Beschuldigten erstmals im Rahmen der Schilderung ihres Kennenlernens von G. _____ berichtete. Auch in der zweiten Einvernahme kam die Privatklägerin auf den Beschuldigten von sich aus zu sprechen, als sie frei über ihre Einreise und ihren Aufenthalt in der Schweiz berichtete. Die Art, wie sie über den Beschuldigten berichtete, ist sachlich und erweckt nicht den Anschein sie dramatisiere das Geschehen, was ihre Angaben glaubhaft erscheinen lässt. Sie beschreibt den Beschuldigten als Komplizen bzw. Helfer von G. _____ und weist ihm neben G. _____, den sie schwer belastet, eine klar untergeordnete Rolle zu. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihr hätte etwas daran liegen können, den Beschuldigten in das von ihr beschriebene Geschehen einzubeziehen, wenn es nicht tatsächlich so gewesen wäre. Insbesondere wäre ihr Bericht nicht zu erwarten gewesen, wonach sie nach der Rückkehr G. _____s diesem von den Drohungen des Beschuldigten erzählt habe, dieser habe nur gelacht und gemeint habe, dies sei nicht ernst gewesen, sie jedoch Angst gehabt habe. Vielmehr lässt diese Angabe auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen schliessen. Lüge seitens der Privatklägerin eine bewusste Falschaussage vor, so wäre zu erwarten gewesen, dass sie den Beschuldigten gewichtiger belastet hätte. Insbesondere wäre nicht zu erklären, weshalb sie angab, der Beschuldigte habe ihr "nichts Schlechtes getan". Diese Aussage konkretisierte sie später in der Einvernahme, indem sie ausführte, drohen sei auch etwas Schlimmes, aber sie habe gemeint, er habe sie nicht geschlagen und nicht misshandelt (Urk. HD 4/4 S. 22). Dies fügt sich inhaltlich sinngebend in

- 19 - die übrigen Aussagen der Privatklägerin ein, wonach der Beschuldigte für sie lediglich eine Nebenerscheinung zu G. _____ und dessen Vorgehen gegen sie war. Überdies hat die Privatklägerin auch zugegeben, wenn sie sich an etwas nicht erinnern konnte, und blieb dabei auch wenn sie damit konfrontiert wurde, dass der Beschuldigte andere Angaben machte, so z.B. bei der Frage, ob er mit G. _____ telefoniert hatte, als sie beim Beschuldigten zwecks Geldübergabe im Auto war (Urk. HD 4/6 S. 16). Dass sie sich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. April 2013, mitunter vier Jahre nach dem Geschehen, nicht mehr ganz genau an das Geschehen erinnern konnte, ist aufgrund des Zeitablaufs seit der Tat nachvollziehbar und kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass die Privatklägerin ehrlich aussagte. Auch dass es in ihren Angaben gewisse Diskrepanzen in der Beschreibung der Geldübergabe gab, so erwähnte sie beispielsweise nur einmal, bei der Geldübergabe sei noch ein zweiter Mann im Auto gewesen, spricht dafür, dass sie aus der Erinnerung berichtete und nicht bemüht war, einen lückenlosen Sachverhalt vorzutragen und dafür Details hinzukonstruierte. Selber führte sie auch aus,

dass sie das Geschehen nicht mehr chronologisch wiedergeben könne. Auch dies erscheint nachvollziehbar und passt zu der von ihr geschilderten damaligen Situation. Sie war als junge, unerfahrene Frau in einen Mann verliebt, der sich in der Fremde als Zuhälter entpuppte und ihr keinerlei eigene Entscheidungsfreiheit mehr liess. Die dadurch entstandene Stresssituation beschreibt die Privatklägerin glaubhaft. Die Panikattacken, welche die Privatklägerin schilderte und die ständigen Gedanken an das Erlebte vor dem Einschlafen fügten sich ebenfalls ins Bild der durch die negativen Erfahrungen entstandenen Überforderung bzw. starken psychischen Belastung der Privatklägerin ein (Urk. HD 4/3 N 500, Urk. HD 4/4 Frage 29, HD 4/6 S. 5f.). Damit ist der Privatklägerin auch hinsichtlich derjenigen Aussagen Glauben zu schenken, die ihr Zusammenleben mit G._____ betrifft. Dazu fasste im Übrigen die Vorinstanz die Aussagen der Privatklägerin korrekt zusammen und kam zutreffend zum Schluss, dass die Privatklägerin glaubhaft darlegte, dass sie im Jahr 2009 gegen ihren Willen in diversen Clubs als Prostituierte in der Schweiz für G._____ arbeiten und ihm ihren Verdienst abgeben musste. Auf die entsprechenden Ausführungen ist zu verweisen (Urk. 61 S. 11ff. Ziff. 2.5.1. bis Ziff. 2.5.6., Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 20 -

E. 6.3

Nicht zuletzt führt auch die Visionierung der Befragung der Privatklägerin vom 26. April 2013 zur Überzeugung, dass ihre Aussagen mit dem tatsächlich Erlebten übereinstimmen. Ihre emotionale Beteiligung wirkt echt und korrespondiert mit ihren Erinnerungen zum schmerzhaften Erlebnis (Urk. HD 4/7). Auch die Anerkennung ihrer eigenen Schuld an der Sache, wie das die Privatklägerin in der Einvernahme vom 6. Oktober 2010 ausdrückte und die damit verbundene Angabe über ihren Erkenntnisgewinn, wonach sie nicht mehr so gutgläubig sei, aber auch ihre Erwartung, dass sie diesen Mann und alles, was er ihr angetan habe nicht vergessen könne, lässt auf einen reflektierten Umgang der Privatklägerin mit ihren Erlebnissen schliessen und nicht auf eine nachträglich andere Bewertung eigenen Verhaltens und eine damit zusammenhängende übermässige Schuldzuweisung an andere Personen (Urk. HD 4/4 Frage 42). Keinesfalls erscheint die Mutmassung der Verteidigung zutreffend, wonach die Privatklägerin offensichtlich nicht bereit sei, für ihr eigenes Handeln Verantwortung zu übernehmen. Dazu würde auch nicht passen, dass die Privatklägerin schildert, sie habe nachher im C._____ und später in der Kontaktbar gearbeitet, um Geld für die Familie in Bulgarien zu verdienen. Ihre Angaben auch für die Zeit nach G._____ erscheinen offen und ehrlich. Auch dass sie die Erinnerungen anlässlich der Einvernahme vom 26. April 2013 derart aufwühlten, dass sie Atemnot bekam (Urk. HD 4/6 S. 25), lässt sich nicht damit erklären, dass sie in Tat und Wahrheit nur über ihr eigenes Verhalten enttäuscht war.

E. 6.4

Dem Verteidiger erscheinen die Angaben der Privatklägerin, sie habe schon daran gedacht zur Polizei zu gehen, sie habe aber nicht gewusst wo (Urk. HD 4/6 S. 11) und sie habe keine Strassennamen gekannt, als völlig unglaubhaft. Er führte aus, man brauche in der Schweiz weder Strassennamen zu kennen, noch zu wissen, wo sich ein Polizeiposten befinde (Urk. 82 S. 9). Der vom Verteidiger gewählte Auszug aus der Aussage der Privatklägerin lässt einen weiteren, entscheidenden Teil der Aussage der Privatklägerin weg, nämlich, dass G._____ sie überall hin begleitete, sie sich nicht frei bewegen können und allein

gewesen sei. Bei dieser Ausgangslage ist es tatsächlich schwierig, sich jemandem anzuvertrauen, insbesondere dann, wenn man unter Druck steht und Angst hat, was bei der Privatklägerin der Fall war. Dass sie sich in dieser Situation

- 21 - on gewissermassen handlungsunfähig gefühlt hat bzw. war, ist entgegen der Ansicht der Verteidigung durchaus nachvollziehbar.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schilderungen der Privatklägerin bezüglich des hier zur Beurteilung anstehenden Sachverhalts nachvollziehbar, stimmig und überzeugend und somit auch als glaubhaft zu beurteilen sind. Anhaltspunkte für eine Falschbelastung des Beschuldigten liegen keine vor. Dass eine Verwechslung des Beschuldigten mit einer anderen Person ausgeschlossen ist, führte bereits die Vorinstanz aus. Auf ihre diesbezüglichen Ausführungen ist daher zu verweisen (Urk. 61 S. 15, Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 7

Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten

E. 7.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von

- 37 - der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht wird für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges somit das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Damit besteht eine gesetzliche Vermutung zugunsten einer günstigen Prognose. Diese kann jedoch widerlegt werden. Darüber hinaus kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB).

E. 7.2

In diesem überschneidenden Anwendungsbereich von bedingtem und teilbedingtem Vollzug bildet der Strafaufschub nach Art. 42 Abs. 1 StGB die Regel. Art. 43 StGB ist nur dann der Vorzug zu geben, wenn der Aufschub zumindest eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.5.2.).

E. 7.3

In objektiver Hinsicht lässt die auszusprechende Freiheitsstrafe von 17 Monaten den bedingten Strafvollzug zu. In subjektiver Hinsicht erfordert die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat das Gericht mittels einer Gesamtwürdigung der massgeblichen Umstände zu prüfen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Charaktermerkmale und Tatumstände miteinzubeziehen.

E. 7.4

Die von der Vorinstanz erwähnten Vorstrafen aus den Jahren 2002 und 2004 sind für die Beurteilung der Bewährungsaussichten ausser Acht zu lassen. Dies nachdem nach schweizerischem Recht (vgl. oben Ziff. 5.3.) die Vorstrafen als gelöscht anzusehen sind und deshalb dem Beschuldigten nicht mehr entgegengehalten werden dürfen (Art. 369 Abs. 7 StGB, BGE 135 IV 87.). Damit verbleibt lediglich die Vorstrafe aus dem Jahr 2005 zur Berücksichtigung, wobei diese mittlerweile ebenfalls weit zurückliegt. Nachdem es sich auch nicht um eine einschlägige Vorstrafe handelt, vermag sich das Vorleben des Beschuldigten im Rahmen der Prognosebeurteilung lediglich in geringem Masse negativ auszuwirken. Massgeblich zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall jedoch die Haft von 215 Tagen, welche der Beschuldigte verbüsst hat. Nachdem gestützt auf die Akten davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte vorher nie inhaftiert worden

- 38 - war, ist davon auszugehen, dass die durch dieses Verfahren erlittene Haft beim Beschuldigten einen gewichtigen Eindruck hinterlassen und die nötige Warnwirkung entfaltet hat. Nachdem der Beschuldigte angab, mit Frau und Kind zusammenzuleben und für sie zu sorgen, ist von stabilen persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten auszugehen. Jedenfalls lässt sich den Akten nichts Gegenteiliges entnehmen, worauf abgestellt werden könnte.

E. 7.5

Gestützt auf diese Erwägungen ist vom Fehlen einer ungünstigen Prognose auszugehen. Entsprechend ist dem Beschuldigten – in Abweichung von der Auffassung der Vorinstanz – der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Probezeit ist mit der Vorinstanz auf vier Jahre anzusetzen. VII. Zivilansprüche 1. Schadenersatz Zu den von der Privatklägerin geltend gemachten Schadenersatzforderungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden und vollständigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 30f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Demzufolge ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin im Umfang von Fr. 200.-- (Umbuchungskosten) auf den Zivilweg zu verweisen. Im Übrigen ist die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten dem Grundsatz nach festzustellen, in quantitativer Hinsicht jedoch auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Genugtuung Die Vorinstanz hat die Genugtuungsforderung der Privatklägerin in der Höhe von Fr. 20'000.— mit der Zusprechung von Fr. 5'000.— reduziert (Urk. 61 S. 30ff.). Dies wurde von der Privatklägerin nicht angefochten und seitens der Verteidigung betragsmässig nicht beanstandet. Daran, dass der Privatklägerin angesichts der durch den Beschuldigten verursachten immateriellen Unbill grundsätzlich eine Genugtuung zusteht, bestehen keine Zweifel. Es kann dazu auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 30ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag erscheint indessen, nachdem dem Beschuldigten die Aufsicht über die Privatklägerin nicht wie von der Vor-

- 39 - instanz vermerkt vom Februar 2009 bis Juli 2009 oblag, sondern irgendwann in diesem Zeitraum und letztlich einzig eine einmalige Geldabnahme angeklagt wurde, als eher hoch, jedoch gerade noch angemessen. Die Zusprechung der Genugtuung an die Privatklägerin von Fr. 5'000.-- ist damit, nachdem auch der Verteidiger im Berufungsverfahren sich nicht explizit zur Höhe der Genugtuung äusserte, zu bestätigen. VIII. Einziehung Mit Verfügung vom 11. Juni 2013 (Urk. HD 22) beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich den Geldbetrag von CHF 1'600.-- gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d und Art. 70 Abs. 1 StGB. Dieser Betrag brachte der Beschuldigte anlässlich seiner vorläufigen Festnahme wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand am 13.

April 2010 als Bussendepositum bei (Urk. ND 1/1). Nachdem den Akten kein Hinweis entnommen werden kann, dass das beschlagnahmte Bargeld deliktisch erlangt wurde, ist die vorinstanzliche Anordnung zur Einziehung dieses Betrags zur Kostendeckung ohne Weiteres zu übernehmen. Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz kann im Übrigen verwiesen werden (Urk. 61 S. 32, Art. 82 Abs. 4 StPO). IX. Kosten und Entschädigung 1. Erste Instanz Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen (Urk. 61 Dispositiv-Ziffern 5 und 6; Art. 426 StPO). 2. Berufungsinstanz

E. 7.6

Der Verteidiger bemängelt die Ausführungen der Vorinstanz in Ziffer 2.6.2. des Urteils. Zutreffend an der Kritik ist, dass aus den Aussagen des Beschuldigten nicht klar hervorgeht, wie der Beschuldigte die Geschädigte zum Gebäude des Club J._____ zurückgebracht hatte und ob er G._____ alleine an der Tankstelle zurückliess, was indessen auch nicht von massgeblicher Relevanz ist. Mit der Vorinstanz ist die vom Beschuldigten beschriebene Reise nach ... und der Zwischenstopp in P._____ zwar wenig nachvollziehbar, macht indessen den Bericht über den Geschehensablauf für sich allein noch nicht völlig unglaubhaft. Im Übrigen betrifft es auch nicht einen Bestandteil des zu prüfenden Anklagesachverhalts. Jedoch sind die Angaben massgeblich für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich seiner Beziehung zu G._____ und damit zu seiner Rolle, weshalb nachfolgend kurz die Angaben des Beschuldigten zu seiner Beziehung zu G._____ zu beleuchten sind.

E. 7.7

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass sich der Beschuldigte bemühte, seine Beziehung zu G._____ als distanziert darzustellen. Schon bei der Beschreibung des ersten Kontakts, der Autofahrt von Bulgarien in die Schweiz im Jahre 2006, war gemäss den oben zitierten Angaben des Beschuldigten seine Ex-Frau der Grund, weshalb es zur Mitnahme ihrer Freundin und deren Freund (G._____) kam. Danach will der Beschuldigte mit G._____ drei Jahre keinen Kontakt gehabt haben, bis er ihn zufällig in O._____ in einem Kaffee getroffen haben will. Tags darauf hatten sie dann gemeinsam die Reise nach ... unternommen, weil der Beschuldigte dort ein Auto kaufen wollte. Auf dem Rückweg legte er dann gemäss dem Wunsch von G._____ einen Zwischenstopp in P._____ ein, weil G._____ seiner Freundin eine Tasche übergeben wollte. Wohlbemerkt nachdem dieser dem Beschuldigten gesagt hatte, er sei in der Schweiz um ein Auto zu kaufen und nicht etwa wegen seiner Freundin. Der Beschuldigte chauffierte jedenfalls G._____ ganz nach dessen Wünschen. Dies lässt doch auf eine nähere Bekanntschaft der beiden schliessen. Der Eindruck einer engeren Beziehung verstärkt sich auch dadurch, indem der Beschuldigte angab, er sei von G._____ ein oder zwei Monate nach der Reise nach ... gebeten worden, ihm Dokumente betreffend

- 26 - ein Auto, welches er von der Geschädigten zu übernehmen hatte, nach Bulgarien zu senden. Auch in diesem Zusammenhang beschreibt der Beschuldigte eine Situation, in der er quasi von G._____ zum Parkplatz in H._____ dirigiert wurde, nach dessen Anweisung auf die Geschädigte gewartet, die Dokumente schliesslich übernommen und dann nach den Angaben von G._____ nach Bulgarien geschickt haben will. Er übernahm also für G._____ eine wichtige Aufgabe, bei der dieser aber jederzeit die Fäden in der Hand behielt. So gab G._____ nicht etwa dem Beschuldigten die Kontaktdaten der Geschädigten an,

sondern arrangierte das Treffen von Bulgarien aus. Daraus geht klar hervor, dass G. _____ nicht nur ein Bekannter des Beschuldigten war, dem er zufällig zweimal in seinem Leben über den Weg lief und ansonsten nichts mit ihm zu tun hatte. Die dies- bezüglichen Angaben des Beschuldigten sind daher als unglaublich einzustufen und es ist davon auszugehen, dass zwischen dem Beschuldigten und G. _____ ein regerer Kontakt bestand. Dies würde auch die Einführung des Begriffs "bekannter Freund" erklären, den der Beschuldigte für G. _____ verwendete (Urk. HD 3/6 S.4f.). Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten zu seinem Verhältnis zu G. _____ unvollständig erscheinen und entsprechend nicht glaubhaft ist, dass sich dieses in den beschriebenen zwei Treffen bzw. den Telefonaten zwecks Dokumentenübergabe erschöpfte.

E. 7.8

Bei der Beurteilung der Aussagen des Beschuldigten zu dem in diesem Verfahren noch zu prüfenden Sachverhaltsteil kam die Vorinstanz zum Schluss, dass diese nicht überzeugten (Urk. 61 S. 17). Dies entgegen der Ansicht des Verteidigers, welcher die Ausführungen des Beschuldigten vor Vorinstanz als sehr ausführlich, völlig widerspruchsfrei und als um einiges präziser als diejenigen der Geschädigten bewertete.

E. 7.9

Vollständig berichtete der Beschuldigte über den ihm vorgeworfenen – von ihm bestrittenen – Geschehensablauf, die Geldübernahme von Fr. 4'000.-- von der Geschädigten auf dem Parkplatz in H. _____, einzig in der Einvernahme vom 16. April 2013 (Urk. HD 3/5). Berücksichtigt man, dass das angeklagte Ereignis im Zeitpunkt seiner Aussage bereits vier Jahre zurücklag, fällt auf, dass die Aussagen in einer auffälligen Detailliertheit erfolgten. So führte der Beschuldigte beispielsweise aus, er sei überrascht gewesen, dass G. _____ bereits wieder in

- 27 - Bulgarien gewesen sei. Wenn denn G. _____ ein Bekannter gewesen war, den er bis zu jenem Zeitpunkt erst zweimal gesehen hatte, ist unklar, weshalb sich der Beschuldigte Gedanken zu dessen Aufenthaltsort hätte machen sollen und dass die Überraschung darüber, dass G. _____ in Bulgarien war, derart gross war, dass sich der Beschuldigte noch vier Jahre später daran erinnerte. Dann folgt eine äusserst genaue Beschreibung des Ablaufs der Dokumentenübergabe (Telefonate, Zeitabstände, Dialoge mit der Geschädigten, Zitat aus dem Gespräch der Geschädigten mit G. _____: "Schatz, ich habe gerade die Dokumente übergeben. Wann wirst du kommen? Ich warte auf dich. Ich liebe dich.", Telefonate mit G. _____ nach der Dokumentenübergabe). Dass sich der Beschuldigte nach vier Jahren in dieser Deutlichkeit an einen Geschehensablauf erinnern kann, ist äusserst unwahrscheinlich, wenn nicht sogar unmöglich. Eine solche Gedächtnisleistung wäre allenfalls im Zusammenhang mit einem äusserst bedeutsamen Ereignis erklärbar, aber nicht mit dem, was der Beschuldigte beschreibt, nämlich der Gefälligkeit gegenüber einem Bekannten, die seitens des Beschuldigten nicht über eine gewöhnliche Alltagshandlung, den Versand von Dokumenten, hinausging. Wäre es tatsächlich nur um die Übergabe von Dokumenten gegangen, so ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte derart bemüht war, einen lückenlosen Geschehensablauf zu präsentieren. Die Aussagen des Beschuldigten sind daher mit grossen Zweifeln behaftet. Legt man jedoch der Darstellung des Beschuldigten die Annahme zugrunde, dieser habe wahrheitsgemäss berichtet, so stellt sich, wie das bereits die Vorinstanz bemerkte, die Frage, weshalb für den Versand von Do-

kumenten derart viel Aufhebens gemacht wurde. Entgegen der Verteidigung geht es dabei nicht um die Frage, wie die Dokumente versandt wurden, ob per Kurier oder per Post (vgl. Urk. 82 S. 15). Soweit der Verteidiger vorbringt, es habe sich um Wagenpapiere gehandelt, weshalb eine Dringlichkeit des Transfers bestanden habe, wäre es doch das naheliegendste gewesen, wenn die Geschädigte den Versand der Dokumente erledigt hätte. Jedenfalls erscheint es abwegig, dass G._____ den Beschuldigten gebeten hatte, von Zürich nach H._____ zu fahren, um die Dokumente dort unter einem äusserst komplizierten Prozedere, von seiner Freundin (der Privatklägerin) zu übernehmen. Kompliziert deshalb, weil G._____ dem Beschuldigten nicht etwa die Telefonnummer der Geschädigten gab, um ein Treffen zu vereinbaren. Gemäss Schilderung des Beschuldigten war es so, dass

- 28 - G._____ per Telefon alles von Bulgarien aus steuerte. Er telefonierte mit dem Beschuldigten und er telefonierte mit der Geschädigten. Ein solches Vorgehen macht schlicht keinen Sinn, wenn die Verhältnisse so gewesen wären wie sie der Beschuldigte schilderte. Nämlich, wenn es sich um die Übergabe von Wagen- dokumenten gehandelt hätte und wenn die Geschädigte die Freundin von G._____ gewesen wäre und sich hätte frei bewegen können. Damit entlarven sich die Schilderungen des Beschuldigten als Versuch, die wahren Vorkommnisse und die wahren Beziehungen unter den Beteiligten zu verschleiern.

E. 7.10

Soweit der Verteidiger die Aussagen des Beschuldigten als widerspruchs- frei beurteilt und daraus Glaubhaftigkeit ableitet, so ist dem vorliegend nicht zu folgen. Der Beschuldigte machte einzig in der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vollständige Angaben zum Ereignis. Vor dieser Einvernahme machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. In den späteren Einvernahmen versuchte der Beschuldigte dann vorwiegend aufzuzeigen, dass die Angaben der Geschädigten unzutreffend und unlogisch seien. Mitunter berichtete der Beschuldigte nur einmal vollständig über das Geschehen, weshalb er sich auch gar nicht widersprechen konnte. Das vom Beschuldigten gewählte Vorgehen hinsichtlich seiner Aussagen ist ohne Weiteres zulässig. Jedoch kann bei dieser Sachlage unter dem Titel der Widerspruchsfreiheit nichts hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten abgeleitet werden.

E. 7.11

Weiter fällt auf, dass der Beschuldigte sehr bemüht war, die Aussagen der Privatklägerin als Lügen oder mindestens als unlogisch darzustellen. So gab er beispielsweise an, die Privatklägerin habe behauptet, er sei damals mit einem Mercedes unterwegs gewesen, obwohl er in jener Zeit ein ganz anderes Auto gefahren sei. Er habe zu jenem Zeitpunkt, als er zum Bahnhof H._____ gekommen sei um die Dokumente abzuholen, den Mercedes bereits verkauft gehabt. Der Verkauf sei im März gewesen. Dem ist anzufügen, dass die Privatklägerin nie behauptete, der Beschuldigte sei in einem schwarzen Mercedes nach H._____ gekommen, sondern sie sagte, es habe sich um ein schwarzes Fahrzeug gehandelt, was ja offenbar stimmt. Später sagte sie, sie glaube, es sei ein Mercedes gewesen. Sie sei sich aber nicht sicher. Zum Verkauf des Mercedes im März 2009 ist zu sagen, dass das entsprechende Fahrzeug (bulgarische Kennzeichen ...) ge-

- 29 - mäss den späteren Angaben des Beschuldigten im Mai 2013 immer noch in der Schweiz war. Seine Angaben über diesen Verkauf erscheinen ebenfalls als sehr umständlich und wenig nachvollziehbar. Das Auto soll auf Abzahlung an eine Sängerin in Bulgarien verkauft worden sein. Vier Jahre später stand es aber immer noch in der Schweiz (Urk.

HD 3/6 S. 9). Weiter ist die Einschätzung des Beschuldigten auffällig, dass von 20 Seiten Angaben der Privatklägerin nur eine Stimme (Urk. HD 3/6 S. 2) und die Frau habe ein ganzes Szenario gesetzt. Es töne wie eine Filmgeschichte bzw. die ganze Geschichte sei erfunden (Urk. HD 3/5 S. 3). Geht man entsprechend den Angaben des Beschuldigten davon aus, dass er G._____ vor dem eingeklagten Vorfall lediglich zweimal per Zufall getroffen hatte und mit der Geschädigten lediglich flüchtig bekannt gemacht wurde, so könnte er kaum dazu Stellung nehmen, wie vertrauenswürdig die Privatklägerin aussagt bzw. wie das Verhältnis von G._____ zur Privatklägerin war. Auch seine als Frage formulierte Einwendung anlässlich der Einvernahme vom 10. Mai 2013, weshalb er hätte ein Mädchen bedrohen sollen, das in Verbindung mit einem bekannten Freund von ihm gestanden habe, alle wüssten, dass man nur jemandem drohe, der einem etwas Böses getan habe, mutet etwas seltsam an. Augenfällig zeichnet der Beschuldigte von sich selbst das Bild eines jederzeit korrekten Menschen und sieht sich selbst als Opfer. So gab er an, er fühle sich sehr gekränkt durch die Geschädigte (Urk. HD 3/6 S. 12). Der Beschuldigte bestritt sodann jegliche Nähe zum Prostitutionsmilieu. Selber räumte er indessen ein, für Prostituierte auf Ersuchen seiner Ex-Frau Fahrdienste ausgeführt zu haben (Urk. HD 3/8 N 22). Dies belegt selbstverständlich nicht, die gegen den Beschuldigten konkret erhobenen Vorwürfe, aber es zeigt auf, dass er sehr wohl Kontakte zum Prostitutionsmilieu hatte, was wiederum aufzeigt, dass die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten als unzutreffend einzustufen sind.

E. 7.12

Damit bestehen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schilderungen des Beschuldigten. Die vom Beschuldigten deponierten Aussagen bezüglich des ihm hier noch vorgeworfenen Tatgeschehens erscheinen als beschönigende Darstellung der Tatsachen und führen zur Überzeugung, der Beschuldigte verberge die wahren Vorkommnisse.

- 30 -

E. 7.13

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin durchwegs als glaubhaft erscheinen. Diejenigen des Beschuldigten sind jedoch mit grossen Zweifeln behaftet und seine Darstellung erweist sich als nicht vollständig und nicht tatsachengetreu. Bei dieser Sachlage ist auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen, womit der eingeklagte und in diesem Verfahren noch zur Diskussion stehende Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt gelten kann.

E. 7.14

Darin eingeschlossen ist auch das Wissen des Beschuldigten darüber, dass die Privatklägerin der Prostitutionstätigkeit nicht freiwillig nachging. Nachdem er von G._____ den Auftrag erhalten hatte, das Geld bei der Privatklägerin abzuholen, diese aufforderte mehr zu arbeiten und ihr auch drohte, sie in den Kofferraum zu stecken, wenn sie nicht mehr arbeite, musste der Beschuldigte über die wahren Umstände betreffend die Privatklägerin im Bild sein. Die Auffassung, der Beschuldigte sei nach wie vor von einem Liebesverhältnis zwischen G._____ und der Privatklägerin ausgegangen, ist aber auch für sich allein genommen abwegig. Diesfalls gäbe es überhaupt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb der Beschuldigte bei der Privatklägerin hätte das Geld abholen sollen und schon gar nicht dafür, dass dies durch G._____ hätte koordiniert werden müssen, wie das aber geschah.

E. 8

Beweisergänzung

E. 8.1

Soweit der Verteidiger durch die fehlenden Einvernahmen des Clubbesitzers "F._____" und der Geschäftsführerin E._____ den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) sowie den Untersuchungsgrundsatz verletzt sieht, so ist dem nicht zuzustimmen, da deren Aussagen für den Anklagesachverhalt nicht von massgeblicher Bedeutung hätten sein können. Bereits die Privatklägerin gab an, dass sich G._____ im "C._____" nie habe blicken lassen. Insofern hätten der Clubbesitzer und die Geschäftsführerin lediglich Vermutungen hinsichtlich dem Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Zuhälterverhältnisses äussern können. Solche Vermutungen vermöchten jedoch die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin nicht zu entkräften. Auch eine Befragung der beiden Personen zum damaligen allgemeinen Befinden der Privatklägerin hätte kaum etwas Ausschlaggebendes zu Tage fördern können. Hätten sie beispielsweise einen auffallend schlechten physischen Zustand der Privatklägerin beschrieben, so käme

- 31 - einer solchen Aussage keine Bedeutung für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts zu, in welchem es um die Rolle des Beschuldigten geht. Würden sie aussagen, die Privatklägerin sei während ihrer Arbeit im C._____ in bester Verfassung gewesen, so könnte dies einerseits bedeuten, dass die Privatklägerin von G._____ nicht geschlagen wurde, was für den zu beurteilenden Sachverhalt nicht entscheidend ist, andererseits könnte es auch bedeuten, dass G._____ die Privatklägerin erst wieder ins C._____ schickte, als alles verheilt war und drittens wäre auch möglich, dass bei einer solchen Aussage eine gewisse Eigennützigkeit der Clubbetreiber im Spiel sein könnte, da sie sich ja sonst vorwerfen lassen müssten, trotz offensichtlichem Leiden, der Privatklägerin nicht geholfen zu haben. Diese Ausführungen zeigen, dass letztlich für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts einzig die Aussagen der Privatklägerin und diejenigen des Beschuldigten von entscheidender Bedeutung sind und von einer weiteren Beweisabnahme keine Erkenntnisse zu erwarten wären, welche das Beweisergebnis nach der eingehenden Würdigung der Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten zu erschüttern vermöchten.

E. 8.2

Damit steht fest, dass auf eine Beweisergänzung, wie von der Verteidigung beantragt, zu verzichten ist. Die entsprechenden Anträge der Verteidigung zur Beweisergänzung, nämlich eine Zeugeneinvernahme der Geschäftsführerin des Club C._____ und des Clubbesitzers F._____ sowie die Einvernahme der Privatklägerin als Auskunftsperson – letzteres ist im Rahmen der Untersuchung schon geschehen und es bestehen keine Gründe für eine Wiederholung, die im Übrigen auch von der Verteidigung nicht näher begründet wird –, sind abzuweisen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorinstanzliches Urteil

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.